

RS Vwgh 1991/11/26 91/05/0112

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.11.1991

Index

L83004 Wohnbauförderung Oberösterreich

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §41 Abs1;

WFG OÖ 1990 §22;

WFG OÖ 1990 §6;

Rechtssatz

Durch das WFG 1990 wurde die Gewährung einer Wohnbeihilfe aus der Hoheitsverwaltung und damit auch aus der Kontrolle durch den VwGH herausgenommen. Daher ist die Erledigung der belannten Behörde, mit der sie einen zumutbaren Wohnungsaufwand als gegeben erachtete, kein beim VwGH anfechtbarer Bescheid.

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Besondere Rechtsgebiete
Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Angelegenheiten in welchen die Anrufung des VwGH ausgeschlossen ist
Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Angelegenheiten des Privatrechts
Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Belehrungen Mitteilungen
Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH
Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991050112.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

28.10.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at